

Akkreditierungsbericht

Akkreditierungsverfahren an der

Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum

„Public Governance“ (M.Sc.)

I Ablauf des Akkreditierungsverfahrens

Vertragsschluss am: 13. Mai 2016

Eingang der Selbstdokumentation: 18. August 2016

Datum der Vor-Ort-Begehung: 4./5. Januar 2017

Fachausschuss: Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften

Begleitung durch die Geschäftsstelle von ACQUIN: Dorit Gerkens

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission am: 3. Juli 2017

Zusammensetzung der Gutachtergruppe:

- **Wichard von Bültzingslöwen**, ehem. Behörde für Schule und Berufsbildung, Freie und Hansestadt Hamburg
- **Katharina Valentina Götze**, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, Studiengang „Öffentliche Verwaltung“ (B.A.)
- **Professorin Dr. Katrin Möltgen-Sicking**, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen, Fachbereich Allgemeine Verwaltung / Rentenversicherung
- **Professor Dr. Sven Müller-Grune**, Hochschule Schmalkalden, Fakultät Wirtschaftsrecht
- **Professorin Dr. Anne-Dore Uthe**, Hochschule Harz, Verwaltungsinformatik / Öffentliches Medienmanagement

Bewertungsgrundlage der Gutachtergruppe sind die Selbstdokumentation der Hochschule sowie die intensiven Gespräche mit Programmverantwortlichen und Lehrenden, Studierenden, Absolventinnen und Absolventen sowie Mitgliedern der Hochschulleitung während der Begehung vor Ort.

Als **Prüfungsgrundlage** dienen die „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

II Ausgangslage

1 Kurzportrait der Hochschule

Die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen (im Folgenden HSF genannt) ist eine Einrichtung des Freistaates Sachsen. Das Gesetz über die Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen regelt, dass diese als interne Fachhochschule über Satzungshoheit und Elemente der Hochschulautonomie verfügt.

Die Hochschule bildet den Nachwuchs für die gehobene Funktionsebene in der Verwaltung und Justiz des Freistaates Sachsen aus. Es werden verschiedene Studiengänge an den vier Fachbereichen Allgemeine Verwaltung, Steuer- und Staatsfinanzverwaltung, Rechtspflege sowie Sozialverwaltung und Sozialversicherung angeboten.

2 Kurzinformationen zum Studiengang

Das Studienprogramm „Public Governance“ (M.Sc.) wird seit dem Wintersemester 2016/17 erstmalig angeboten. Das Programm richtet sich an Beschäftigte in öffentlichen Verwaltungen und Einrichtungen sowie öffentlichen und privaten Unternehmen, die nach einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss eine weitere Qualifikation im Bereich des Verwaltungsmanagements anstreben.

Die Regelstudienzeit des berufsbegleitenden und weiterbildenden Masterstudiengangs umfasst sechs Semester, es werden 120 ECTS-Punkte vergeben.

III Darstellung und Bewertung

1 Ziele

1.1 Gesamtstrategie der Hochschule und des Fachbereichs

Der Masterstudiengang „Public Governance“ (M.Sc.) wurde an der vormaligen „Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen“ entwickelt, die mit dem „Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege Meißen, Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen und zur Änderung des Sächsischen Disziplinarrechts“ (im Folgenden Gesetz) vom 22. Oktober 2016 umbenannt wurde.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes gliedert sich die Hochschule in die vier Fachbereiche

- Allgemeine Verwaltung,
- Steuer- und Staatsfinanzverwaltung,
- Rechtspflege sowie
- Sozialverwaltung und Sozialversicherung.

Ausweislich der Studienordnung für den Masterstudiengang „Public Governance“ (M.Sc.) (Selbstdokumentation [SD], Anlage 38) wird er am Fachbereich Allgemeine Verwaltung angeboten.

Nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes haben die Fachbereiche die Aufgabe, in (grundständigen) Studiengängen für die erste Einstiegsebene der Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 in den Fachrichtungen Allgemeine Verwaltung, Finanz- und Steuerverwaltung, Justiz sowie Gesundheit und Soziales auszubilden. In den Studiengängen sind die wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden sowie, zusätzlich zur berufspraktischen Ausbildung, die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben in der ersten Einstiegsebene der Laufbahnen erforderlich sind, zu vermitteln. Die Studierenden sind dabei zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat und zu wissenschaftliche Arbeitsweise zu befähigen. Das Verständnis für die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und verwaltungsorganisationalen Zusammenhänge ist besonders zu fördern. Das fachwissenschaftliche Studienangebot und die berufspraktische Ausbildung sind aufeinander abzustimmen. Die angebotenen grundständigen Studiengänge werden auf Grundlage einer dualen Ausbildungskonzeption durchgeführt. Zusammenfassend erfüllt die Hochschule konkrete Ausbildungserwartungen des Freistaates Sachsen für den Nachwuchs in der öffentlichen Verwaltung. Nach den Ausführungen in der Selbstdokumentation (S. 11ff sowie S. 43ff) sind der Bestand und die etwaige Erweiterung der Hochschule mit dem vorerwähnten Gesetz nachhaltig gesichert.

Nach § 2 Abs. 8 des Gesetzes kann die Hochschule mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern (SMI) in diesen Bereichen Masterstudiengänge anbieten. Soweit für die Gutachtergruppe erkennbar, liegt eine solche Genehmigung bisher nicht vor. Ausweislich der Selbstdokumentation (S. 61) existiert im Hinblick auf die beabsichtigte Einführung eines neuen Masterstudienganges eine Zustimmungserklärung vom 21. Juli 2015, die den Unterlagen aber nicht beilag. Der Selbstdokumentation ist lediglich ein Schreiben des Staatsministeriums des Innern vom 11. Januar 2016 beigelegt, in dem eine Frage nach der Laufbahnzuordnung des Masterstudienganges beantwortet wird (SD, Anlage 45). Die Genehmigung der Ordnungen (Studienordnung, Prüfungsordnung, Zulassungsordnung) durch das SMI erfolgte am 5. Februar 2016; die Ordnungen liegen in veröffentlichter Form vor. Es ist also von einer Genehmigung des Studienganges durch das SMI auszugehen, wengleich die entsprechende Erklärung nicht beigelegt wurde. Die Studiengangsdokumentation sollte noch um das entsprechende Dokument ergänzt werden.

Das Angebot von Masterstudiengängen soll auf absehbare Zeit nach den strategischen Zielstellungen der antragstellenden Hochschule ausschließlich anwendungsorientiert und berufsbegleitend sowie weiterbildend erfolgen. Der zu begutachtende Masterstudiengang erfüllt diese Kriterien und entspricht damit den strategischen Vorhaben der Hochschule.

Der Studiengang passt aufgrund der in der Studienordnung definierten Studienziele (Studienordnung, § 2 Abs. 1-4; Anlage 38) zu den gesetzlich definierten Aufgaben der Hochschule und des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung. Insbesondere besteht Übereinstimmung mit den vom Gesetz in § 1 Abs. 3 vorgegebenen Qualifikationsvorgaben - mit dem einzigen Unterschied, dass durch diesen Studiengang keine Ausbildung für die erste Einstiegsebene der Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 vermittelt wird. Stattdessen richtet sich das Studienangebot unter anderem an Absolventinnen und Absolventen solcher zur Laufbahn befähigenden Studiengänge (vgl. SD, S. 49). Dementsprechend sind auch die Zugangsvoraussetzungen in der Studienordnung (§ 3 Abs. 1, Anlage 38) definiert. Danach sollen Bewerberinnen und Bewerber „ein mindestens dreijähriges Studium, vorzugsweise in den Bereichen Verwaltungswissenschaften, Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften oder Informationsverarbeitung“ abgeschlossen haben. Insoweit ergänzt dieser weiterbildende Studiengang das bestehende Studienangebot sinnvoll.

Als erklärungsbedürftig im Hinblick auf die Gesamtstrategie der Hochschule und des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung wirkt in diesem Bereich jedoch die Öffnung für einen Abschluss eines Studiums der Informationsverarbeitung, um zugelassen zu werden. Das deckt sich nicht originär mit der beschriebenen Gesamtstrategie und gesetzlichen Aufgabenstellung der Hochschule. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Studienordnung soll der Studiengang allerdings die Kompetenzen vermitteln, um die für die öffentliche Verwaltung relevanten Management- und Governancekonzepte zu beurteilen, sowie um informationsverarbeitende Verfahren und E-Government-Konzepte

zu planen, zu implementieren, anzuwenden und fortzuentwickeln. Da sich der Studiengang an Beschäftigte in Tätigkeitsfeldern der öffentlichen Verwaltung mit Schnittstellenfunktionen im Bereich Management, IT und Organisation richten soll, erscheint diese Zugangsvoraussetzung durchaus als nachvollziehbar. Dennoch verbleibt eine Diskrepanz zum Profil der Hochschule.

Die Hochschule hat einen wissenschaftlichen Beirat gegründet, der bereits im März 2015 erstmals tagte. In diesem Beirat arbeiten Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, des SMI und der Landesdirektion Sachsen, der sächsischen Landkreise, der Städte und Gemeinden sowie des sächsischen Rechnungshofes zusammen (SD, S. 47 sowie Anlage 37). Wie sich im Rahmen der Vor-Ort-Begehung zeigte, entsprechen die aufgeführten Zielsetzungen den vom Beirat empfohlenen praktischen Zielsetzungen. Insbesondere die wachsenden Anforderungen der Praxis an interdisziplinäre Kenntnisse (hier zwischen Management, Verwaltungstätigkeit und IT-Prozessen) begründen die vom Beirat implementierten Erwartungshaltungen.

Diese Erwartungshaltungen und Zielsetzungen lassen auch die Öffnung des Studienganges für Absolventinnen und Absolventen eines Studienganges der Informationsverarbeitung nachvollziehbar erscheinen. Allerdings sollten für diese Absolventinnen und Absolventen zusätzliche Anforderungen an die berufspraktischen Erfahrungen formuliert werden. Sie sollten bereits einen bestimmten Zeitraum innerhalb der öffentlichen Verwaltung tätig sein, was in der Prüfungsordnung bzw. der Zulassungsordnung zu definieren wäre. Alternativ könnte ein Praktikum in der öffentlichen Verwaltung für diejenigen Bewerberinnen und Bewerber vorgesehen werden, welche nicht über diese spezifische Berufspraxis verfügen. Durch die Aufnahme solcher Anforderungen ließe sich die Einbindung in die Gesamtstrategie von Hochschule und Fachbereich gut begründen.

1.2 Zielgruppe und Zulassung

Der Studiengang richtet sich insbesondere an alle Beschäftigten in öffentlichen Verwaltungen und Einrichtungen (Gemeinden mit einer Einwohnerzahl ab ca. 5.000, Landkreise, Staatsverwaltung und Landesbetriebe, Zweckverbände, kommunale Eigenbetriebe), die nach einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss eine weitere Qualifikation im Bereich des Verwaltungsmanagements (und in Führungspositionen) anstreben. Eine regionale Eingrenzung wird nicht vorgenommen, allerdings lässt sich der Selbstdokumentation (S. 46) entnehmen, dass vor allem mit Bewerberinnen und Bewerbern aus Brandenburg, Thüringen und Sachsen-Anhalt zusätzlich zu Bewerberinnen und Bewerbern aus Sachsen gerechnet wird. Es ist aber deshalb denkbar, dass Bewerberinnen und Bewerber aus der gesamten Bundesrepublik Deutschland angenommen werden. Entsprechend dem gesetzlichen Bildungsauftrag der Hochschule besteht aber die Prognose, dass hauptsächlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von öffentlichen Verwaltungen aus Sachsen das mit dem Studiengang vermittelte Weiterbildungsangebot nutzen werden. Insbesondere besteht eine Tendenz, dass Absolventinnen und Absolventen der Hochschule Meißen das Angebot zur

Qualifikation nutzen werden. Das bestätigt sich bereits im ersten Durchgang zum Start des Studienganges zum Wintersemester 2016/17.

Quantitativ verfolgt die Hochschule das Ziel, je Studienjahr 25 Bewerberinnen und Bewerber zum Studium zuzulassen. Allerdings kann der Rektor die jeweilige Festlegung im Einvernehmen mit dem jeweiligen Studiengangsleiter vor Beginn des jeweiligen Ausschreibungsverfahrens vornehmen. Um den Studiengang kostendeckend durch Gebühren zu finanzieren, müssen mindestens 20 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer zugelassen werden. Im ersten Durchgang für das Studienjahr 2016/17 wurden so 31 Bewerberinnen und Bewerber zugelassen. Insgesamt haben sich in etwa doppelt so viele Personen beworben. Nach Aussage der Verantwortlichen deckt sich das in etwa mit der Erwartungshaltung.

Der Zugang zum Studium ist an zwei Voraussetzungen geknüpft: Bewerberinnen und Bewerber können zugelassen werden, wenn sie an einer deutschen Hochschule, Fachhochschule oder Berufsakademie ein mindestens dreijähriges Studium mit mindestens der Note „befriedigend“ abgeschlossen haben oder die Bewerberin bzw. der Bewerber im Ranglistenverzeichnis des Absolventenjahrganges an der betreffenden Hochschule unter den 35 % der besten Absolventinnen bzw. Absolventen des jeweiligen Studienganges platziert war oder mindestens der ECTS-Grad B nachgewiesen wurde. Zudem muss eine mindestens einjährige einschlägige qualifizierte berufspraktische Erfahrung nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nachgewiesen werden.

Es ist vorgesehen, Bewerberinnen und Bewerbern, die ihr erstes berufsqualifizierendes Studium nicht mit der Note „befriedigend“ abschließen konnten, den Zugang zum Studium über eine Eignungsprüfung zu ermöglichen.

Ein Auswahlverfahren wird nur durchgeführt, wenn die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der vorhandenen Studienplätze übersteigt.

Die Auswahlentscheidungen trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Rangfolge der Bewerberinnen bzw. Bewerber, die sich aus der Bewertung der eingereichten Unterlagen und einem Auswahlgespräch ergibt.

Aus Sicht der Gutachtergruppe sind die Zugangsvoraussetzungen angemessen, und es wird damit die geeignete und gewünschte Zielgruppe angesprochen. In Bezug auf Studierende, die einen Hochschulabschluss in einem Studiengang der Informationsverarbeitung erworben haben, sollte noch einmal geprüft werden, ob eine für den Studiengang spezifische Berufserfahrung im Bereich der öffentlichen Verwaltung nachgewiesen werden sollte.

1.3 Qualifikationsziele des Studiengangs

Mit dem Masterstudiengang „Public Governance“ (M.Sc.) sollen ausweislich der Selbstdokumentation (S. 49) die folgenden Studienziele erreicht werden:

- die Erlangung eines fundierten theoretischen Fachwissens in den Bereichen Verwaltungs- und Wirtschaftswissenschaften sowie E-Government;
- die Befähigung angehender Führungskräfte zur Anwendung und Beurteilung relevanter Management- und Governancekonzepte für die Steuerung und Organisation von Abläufen in der öffentlichen Verwaltung;
- die Herausbildung notwendiger Managementkompetenzen sowohl im Projekt- als auch im Prozessmanagement;
- die Schaffung des Bewusstseins für notwendige Veränderungen in den Prozessabläufen der öffentlichen Verwaltung und der Vermittlung der Kompetenzen, diese Änderungen zu strukturieren und umzusetzen;
- die Ergänzung fachspezifischer Handlungskompetenz durch die Befähigung geeignete IT-Verfahren einzusetzen;
- die Aneignung einer wissenschaftlichen und kreativen Arbeitsweise bei der Bewältigung zukünftiger Praxisaufgaben.

Diese Studienziele werden in der Studienordnung in § 2 Abs. 1-4 nachvollziehbar dargestellt. Nach § 24 Abs. 3 der Prüfungsordnung (Anlage 39) stellt die Hochschule darüber hinaus ein Diploma Supplement aus, in dem die wesentlichen Informationen zum Inhalt und zum Profil des Studienganges enthalten sind. Ein Beispiel für ein solches Diploma Supplement wurde den Gutachterinnen und Gutachtern allerdings nicht vorgelegt.

Der generelle Bedarf für die angebotene Qualifikation wurde im Vorfeld durch Einbeziehung eines Beirates ermittelt, der hauptsächlich mit Praxisvertreterinnen und -vertretern aus der gesamten Bandbreite der Verwaltung des Freistaates Sachsen besetzt ist. Anhand der von diesem Beirat entwickelten Vorgaben wurden die Anforderungen der Berufspraxis in die Inhalte des Studienganges aufgenommen.

Im Studiengang sollen als Fachkompetenzen Inhalte aus den eigenständigen Wissenschaftsdisziplinen Verwaltungswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und Informationsverarbeitung (vgl. SD, S. 51) vermittelt werden. Zutreffend wird in der Selbstdokumentation auf das Modulhandbuch verwiesen, in welchem diese Fachkompetenzen beschrieben sind (Anlage 41).

Entsprechend der Zielrichtung wird dabei ein interdisziplinärer Ansatz bei gleichzeitiger anwendungsorientierter Ausrichtung des Studienganges verfolgt. Insbesondere soll der Erwerb im Bereich der Management- und Prozessorientierung erfolgen. Die antragstellende Hochschule orientiert sich hinsichtlich der zu entwickelnden Kompetenzen am „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulen“. Das bestätigen Aufbau und Inhalt des Modulhandbuchs. Im Rahmen der Vor-Ort-

Begehung konnte im Gespräch mit den Lehrenden und den Studierenden gut nachvollzogen werden, dass dieses Konzept auch umgesetzt wird.

Nach § 2 Abs. 3 der Studienordnung soll das Studium schließlich zu einer wissenschaftlichen und kreativen Arbeitsweise bei der Bewältigung neuer Herausforderungen im öffentlichen Sektor befähigen und zur selbstständigen Weiterentwicklung von Kenntnissen im Prozess des lebenslangen Lernens qualifizieren. Auch das ist nachvollziehbar im Modulhandbuch dargestellt.

Über Schlüsselqualifikationen sollen die Studierenden Sozialkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Handlungskompetenz und Medienkompetenz erwerben. Das spiegelt sich sowohl in Pflichtmodulen (zum Beispiel im zweiten Semester „Personalmanagement und Führung“) als auch in Wahlmodulen (zum Beispiel im vierten Semester „Konfliktmanagement“) wider. Bei den vorgenannten Kompetenzen handelt es sich um überfachliche Kompetenzen, die gleichzeitig die Persönlichkeitsentwicklung und das gesellschaftliche Engagement der Studierenden fördern.

Der weiterbildende und berufsbegleitende Charakter des Studiengangs findet entsprechende Berücksichtigung in den Modulbeschreibungen. So werden dort regelmäßig auch Grundkenntnisse in den einzelnen Fächern vorausgesetzt. Formal handelt es sich um ein Teilzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern; dies ist in § 3 Abs. 1 der Prüfungsordnung geregelt.

1.4 Fazit

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass der Studiengang über klar definierte und sinnvolle Ziele verfügt. Über die Studienordnung sowie das Modulhandbuch lässt sich die Zielstellung klar ermitteln. Diese ist in sich schlüssig und orientiert sich am ermittelten praktischen Bedarf. Das gleiche gilt für die Zielgruppe. Es bestätigt sich bereits im ersten Durchgang, dass diese Zielgruppe grundsätzlich realistisch ausgewählt wurde. Eine Ausnahme ergibt sich für Studierende, die einen Hochschulabschluss in einem Studiengang der Informationsverarbeitung erworben haben. Um diese für eine vom Studiengang vorgesehene Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung zu qualifizieren, sollten diese über spezifische Berufserfahrung verfügen oder es sollte ein Pflichtpraktikum vorgesehen werden. Das könnte z. B. an der zum Zeitpunkt des Studiums bestehenden Arbeitsstelle erfolgen, sofern der Bezug zu den Studiengangszielen hergestellt werden kann.

2 Konzept

2.1 Studiengangsaufbau

Der Masterstudiengang „Public Governance“ (M.Sc.) ist ein berufsbegleitender weiterbildender Studiengang mit einem Präsenzstudienanteil von ca. 20 % (720 Zeitstunden = 960 LVS). Die Regelstudienzeit ist auf drei Jahre (sechs Semester) festgelegt. Der Masterstudiengang „Public Governance“ (M.Sc.) wird gemäß den Strukturvorgaben der KMK dem anwendungsorientierten Profil zugeordnet.

Bei Bedarf werden im ersten Semester fakultativ Lehrveranstaltungen zum wissenschaftlichen Arbeiten sowie zu Fachinhalten angeboten, die für alle Studierenden die gleichen fachlichen Voraussetzungen für den weiteren Studienverlauf schaffen.

Der Studiengang gliedert sich in Präsenzphasen am Hochschulort und Selbstlernphasen. Pro Semester finden maximal zwei Präsenzwochen mit je 48 LVS à 45 Minuten statt. In diesen Präsenzwochen werden überwiegend Vorlesungen und Übungen als Auftakt zu den jeweiligen Modulen durchgeführt.

Die weiteren Präsenzphasen finden jeweils an Wochenenden (Freitag und Samstag) im Abstand von ca. zwei Wochen statt. Es wird angestrebt, die Präsenzphasen so zu planen, dass die Zeiten der Schulferien im Freistaat Sachsen und ggf. weitere landeseinheitliche schulfreie Tage Berücksichtigung finden, um Studierenden mit Familie eine angemessene Urlaubsplanung zu ermöglichen.

Folgende Pflichtmodule werden angeboten:

- Public Management und Governance
- Personalmanagement und Führung
- Projektmanagement und Change Management
- Angewandte Wirtschaftspolitik
- Angewandte Finanzpolitik
- Ressourcen- und Finanzmanagement
- Rechtliche Grundsätze und Perspektiven öffentlichen Handelns
- Datenschutz und strategische Informationssicherheit
- Basistechnologien und Dienste für E-Government
- Digitale Informationsverarbeitung
- Prozessorientierte und IT-gestützte Verwaltungsorganisation
- Wissens- und Informationsmanagement

Von den folgenden Wahlpflichtmodulen sind drei Module im 4. Semester und vier Module im 5. Semester zu wählen:

- Strategisches Management und Qualitätsmanagement
- Urban/Regional Governance
- Modellierung von Geschäftsprozessen

- Wirtschaftsverwaltungsrecht
- Konfliktmanagement
- Ökonomische Theorie der Politik und Verhaltensökonomie
- Datennetze und Webtechnologien
- IT-Governance in der öffentlichen Verwaltung
- Software Engineering – Requirement Engineering
- Marketing
- Projekt
- Trends und Innovation

Der Studiengang unterteilt sich in anwendungsbezogene Fachmodule und in interdisziplinäre Module. Dieses Konzept ermöglicht, über die Fachmodule Anrechnungen aus spezialisierten Studiengängen der Wirtschafts- und Verwaltungswissenschaften oder der Informationsverarbeitung vorzunehmen. Aus Gutachtersicht ist der Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtmodule angemessen. Mobilitätsfenster sind nicht vorgesehen.

Insgesamt wirkt der Studiengang stimmig hinsichtlich der angestrebten Studiengangsziele aufgebaut; allerdings sollte die Hochschule nach dem ersten Durchlaufen eine Überarbeitung vorsehen. So wird von der Gutachtergruppe empfohlen, die Module nach den ersten Erfahrungen inhaltlich besser aufeinander abzustimmen. Auch die Studiengangsbezeichnung „Governance“ sollte noch einmal mit den Modulhalten abgeglichen werden und das Governanceprofil geschärft werden. Der Hochschule obliegt die Nominationspräferenz in Bezug auf den Abschlussgrad. Aus Gutachtersicht ist dieser nicht evident falsch und daher nicht zu beanstanden.

Die Gutachterinnen und Gutachter kommen zu dem Ergebnis, dass Inhalte und Kompetenzen (Fachwissen, fachübergreifendes Wissen, fachliche, methodische und generische Kompetenzen, Schlüsselqualifikationen in den einzelnen Modulen) angemessen in Bezug auf den Masterabschluss sind; aktuelle Themen werden angemessen im Studiengang reflektiert (z. B. im Modul Trends und Innovation).

2.2 Modularisierung und Arbeitsbelastung

Der Masterstudiengang „Public Governance“ (M.Sc.) umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte. Um die Studierbarkeit im Rahmen einer berufsbegleitenden Weiterbildung zu gewährleisten, ist die Regelstudienzeit auf drei Jahre (sechs Semester) festgelegt. Die Studierenden erbringen somit in einem Semester höchstens 20 ECTS-Punkte (600 Stunden). Die in der Anlage zur Studienordnung aufgezeigte Modulfolge und die Einhaltung des Studienablaufplanes sichern den Studienabschluss

in der Regelstudienzeit. Bei der Berechnung der Regelstudienzeit werden Verzögerungen aufgrund von Mutterschutz-, Betreuungs-, Pflege-, Wehr- und Zivildienstzeiten entsprechend der gesetzlichen Anrechnungsregelungen ausgeglichen.

Bei der Planung wurde auf die Erfahrungen aus dem bereits durchgeführten Masterstudiengang „Verwaltungsinformatik“ (M.Sc.) zurückgegriffen. Zur Unterstützung und Vereinfachung des Planungsprozesses wird eine einheitliche Modulgröße von fünf ECTS-Punkten für die Studienmodule und das Projektmodul festgelegt. Die Masterarbeit wird mit einem Arbeitsaufwand von 20 ECTS-Punkten bemessen.

Als Berechnungsgrundlage wird ein ECTS-Punkt mit 30 Zeitstunden Arbeitsaufwand angenommen; dies ist in der Studienordnung (§ 6 Abs. 4) festgelegt.

Es wird eine Arbeitsbelastung von 20 ECTS-Punkten und damit 600 Stunden verteilt auf 150 Tage (fünf Monate) pro Semester als Obergrenze angesehen. Von den 150 Tagen entfallen 26 Tage (168 Stunden) auf das Präsenzstudium an der Hochschule. Somit verbleiben für das Selbststudium 124 Tage, in denen eine Arbeitsbelastung von 432 Stunden zu bewältigen ist. Mithin entfällt auf einen Tag ein Arbeitsaufwand von 3,5 Stunden Selbststudium. Bei dieser Berechnung wird davon ausgegangen, dass je Semester während eines Monats kein Arbeitsaufwand für das Studium anfällt.

Aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter ist das Verhältnis von Präsenz- zu Selbstlernzeiten angemessen und in Bezug auf die studentische Arbeitsbelastung und die Studienplangestaltung studierbar. Diese wird dem besonderen Charakter des Studiengangs gerecht. Die Gutachtergruppe empfiehlt aber, Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung durchzuführen, um festzustellen, ob die angenommenen Zeitansätze der tatsächlichen Arbeitsbelastung entsprechen.

Die Modulbeschreibungen liegen vollständig vor und sind kompetenzorientiert gestaltet. Hervorzuheben ist die Aufteilung der Lernziele in Fachkompetenzen und Schlüsselqualifikationen, die dann noch untergliedert werden (z.B. Methodenkompetenz, Medienkompetenz, Sozialkompetenz).

2.3 Lernkontext

Den Studierenden im Masterstudiengang „Public Governance“ (M.Sc.) soll ein breites Spektrum an Lehrveranstaltungsformen sowie Lehr- und Lernmethoden angeboten werden. Dies ist einerseits in den fachdidaktischen Anforderungen der verschiedenen Lehrgebiete und andererseits in dem Ziel, verschiedene Formen der Wissensrezeption durch die Studierenden zu unterstützen, begründet. Die Lehrenden können den in der Studienordnung angegebenen Rahmen individuell ausgestalten. Als Lehrveranstaltungsformen sind vorgesehen: Vorlesung, Seminar, Übung, Laborübung, Projekt, Selbststudium und Exkursion.

Den Studierenden wird neben dem Zugriff auf die Bibliothek auch der Zugriff auf digitale Medien und Lernangebote ermöglicht. Basis für die digitale Bereitstellung von Informationen ist die Lernplattform (ILIAS-Lernumgebung). Diese wird gegenwärtig als zentrale Plattform für die Bereitstellung von Lehrmaterialien, interaktiven Lernangeboten, Übungsaufgaben und Informationen zur Studienorganisation ausgebaut. Der Zugriff auf die ILIAS-Plattform ist über das Internet für alle Studierenden der HSF möglich.

2.4 Prüfungssystem

Der zu begutachtende Studiengang verfügt über eine eigene Prüfungsordnung. Nach dieser Prüfungsordnung (PO) bestimmen sich die Arten der Prüfungen (§ 8 Abs. 3) ebenso wie der zu erzielende Abschluss „Master of Science“ (§ 2).

Nach § 8 Abs. 3 schließt jedes einzelne Modul mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. Die Prüfungsordnung sieht verschiedene Prüfungsformen vor, die alternativ von den Prüferinnen und Prüfern gewählt werden können. Es besteht die Möglichkeit, Klausuren (§ 10) und mündliche Prüfungen (§ 11) sowie Projektleistungen, Seminarleistungen, Hausarbeiten und Essays als alternative Prüfungsformen (§ 12) anzubieten. Durch diese Gestaltung soll den unterschiedlichen Anforderungen aus der Praxis Rechnung getragen werden. Die Gutachtergruppe begrüßt das außerordentlich. Insbesondere der in § 12 Abs. 5 PO beschriebene Essay wird von den Gutachterinnen und Gutachtern als besonders praxisorientierte Prüfungsleistung positiv bewertet. Um dennoch eine Vielfalt und auch die Wissenschaftlichkeit zu gewährleisten, schreibt § 8 Abs. 3 PO vor, dass während des gesamten Studiums jeweils ein Modul mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung und einer Seminarleistung und Ausarbeitung abzuschließen ist. Damit wird jede nicht-alternative Prüfungsform mindestens einmal angewendet.

Im 1.-5. Semester schließt jedes Modul mit einer Prüfung ab, woraus sich eine Prüfungsdichte von vier Prüfungen je Semester ergibt. Das ist angemessen und trägt dem Umstand Rechnung, dass es sich um einen Teilzeitstudiengang handelt. Somit bleibt auch die Studierbarkeit gewährleistet. Zu einer zusätzlichen Entlastung der Studierenden führt überdies der Umstand, dass einzelne Prüfungsleistungen auch semesterbegleitend durchgeführt werden können.

Modulprüfungen können nach § 17 PO bis zu zweimal wiederholt werden, was gerade bei einem berufsbegleitenden Studiengang der besonderen Belastung der Studierenden Rechnung trägt.

Zur Durchführung bzw. Organisation und Überwachung der Prüfungen wurde entsprechend der Prüfungsordnung ein Prüfungsausschuss gebildet, dem sechs Mitglieder angehören. Drei davon müssen hauptamtliche Fachhochschullehrer bzw. -lehrerinnen der Hochschule sein. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses ergeben sich aus § 5 der Prüfungsordnung.

Das nach § 18 des Gesetzes (vgl. 1. Ziele) anwendbare Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz enthält in § 34 Abs. 1 einen Katalog von Vorgaben zu den mindestens in der PO zu treffenden Regelungen. Es bestehen hinsichtlich von zwei Vorgaben aus diesem Katalog Zweifel, ob eine Umsetzung zutreffend erfolgt ist:

(1) Modulprüfungen können nach § 17 Abs. 1 PO bis zu zweimal wiederholt werden, was gerade bei einem berufsbegleitenden Studiengang der besonderen Belastung der Studierenden Rechnung trägt und daher positiv zu werten ist. Nach Abs. 1 Satz 2 PO erfolgt eine Zulassung zu dieser zweiten Wiederholungsprüfung jedoch nur auf Antrag. Hier wurde sich eventuell an den nicht für modularisierte Studiengänge geltenden Vorschriften in § 35 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes orientiert, in denen dieses Antragerfordernis für die zweite Wiederholung von Zwischenprüfungen in nicht modularisierten Studiengängen (§ 35 Abs. 3) und für Abschlussprüfungen (§ 35 Abs. 4) vorausgesetzt wird. Für Modulprüfungen wird dieses Erfordernis also nicht gesetzlich vorgeschrieben; die antragstellende Hochschule hat hier also eine zusätzlich formale Hürde aufgestellt. Dazu ist sie nach § 34 Abs. 1 Nr. 8 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes berechtigt, aber nicht verpflichtet. Aufgrund der gegenüber den Gutachterinnen und Gutachtern gemachten Äußerungen in dem Vor-Ort-Termin besteht allerdings die Vermutung, dass sich die Hochschule zur Aufnahme dieses Antragerfordernisses verpflichtet fühlte. Da sie es aber andererseits auf dieser formellen Voraussetzung einer Antragstellung ohne Aufnahme von weitergehenden materiellen Voraussetzungen beruhen lässt und selbst eine Antragsentscheidung nicht vorgesehen ist, macht diese Regelung wenig Sinn. Gerade bei der vom Studiengang angesprochenen Zielgruppe scheint auch ein mit dieser bloßen Formalität eventuell verfolgter „erzieherischer“ Zweck wenig nachvollziehbar. Es wird deshalb angeregt, diese Bestimmung zu überdenken und den Anspruch auf eine zweite Wiederholungsprüfung vom (lediglich formal gehaltenen) Antragerfordernis zu befreien.

(2) Nach § 26 Abs. 1 PO kann gegen Entscheidungen, die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung getroffen werden, Widerspruch eingelegt werden. Damit soll wohl der Vorgabe des § 34 Abs. 1 Nr. 18 des Sächsischen Hochschulgesetzes entsprochen werden, wonach das Widerspruchsverfahren der Hochschulen in den Prüfungsordnungen zu regeln ist. Das entspricht verfassungsrechtlichen Vorgaben, da Art. 19 Abs. 4 GG bei prüfungsrechtlichen Entscheidungen wegen der eingeschränkten gerichtlichen Kontrolldichte ein außergerichtliches Nachprüfungsverfahren verlangt. Das Sächsische Hochschulgesetz gibt vor, dass dieses Nachprüfungsverfahren als Widerspruchsverfahren auszugestalten ist. § 26 Abs. 1 PO enthält die sehr weite Regelung, dass gegen jede auf Grundlage der PO getroffene Entscheidung ein Widerspruchsverfahren statthaft ist. Soweit es sich bei den Entscheidungen um Verwaltungsakte handelt, ist das auch ohne Regelung zwingend (§ 68 Abs. 1 und 2 VwGO), für das Verfahren gelten dann nach § 79 VwVfG (§ 1 Satz 1 SächsVwVfG) die §§ 68ff VwGO. So sind etwa Einzelnoten nur dann Verwaltungsakte, wenn die Prüfungsordnung Festlegungen dazu trifft (BVerwG Urt. v. 23.05.2012, 6 C 8/11 Rn. 14). Die

PO trifft diese Festlegungen nicht. Handelt es sich jedoch nicht um Verwaltungsakte, dann bedarf es eines Vorverfahrens für den verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz jedenfalls nach der VwGO nicht. Für diese Fälle bleibt § 26 Abs. 1 PO zu unbestimmt. Nach dem Wortlaut erscheint es naheliegend, dass § 26 Abs. 1 PO für diese Fälle eine zusätzliche Widerspruchsmöglichkeit vorsieht, die jedoch mangels Regelungskompetenz nicht als zwingende Klagevoraussetzung vorgesehen ist. Das sollte klargestellt werden. Ebenfalls wird angeregt, eine Frist für dieses erweiterte Widerspruchsverfahren aufzunehmen. Denkbar wäre ein dynamischer Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften der VwGO.

Die Regelungen zur Anrechnung von Studienzeiten, die an anderen Hochschule erworben wurden, sind in der Prüfungsordnung (§ 18) festgelegt. Sie entsprechen grundsätzlich den Vorgaben der Lissabon-Konvention. Allerdings ist in § 18 (4) festgehalten, dass eine Anrechnung höchstens bis zur Hälfte der Studienzeiten, Modulprüfungen und ECTS-Punkte erfolgen kann. Für außerhochschulisch erbrachte Leistungen, die anerkannt werden sollen, ist dies möglich. Für die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen ist jedoch deutlich darzustellen, dass diese nicht auf maximal 50 % beschränkt sein darf. Die Prüfungsordnung ist daher in diesem Punkt zu überarbeiten.

2.5 Fazit

Aus Gutachtersicht ist das Konzept des Studiengangs insgesamt geeignet, die Studiengangsziele zu erreichen. Die Studiengangsmodule sind insgesamt so konzipiert, dass die Studiengangsziele erreicht werden können. Allerdings könnte das Profil des Studiengangs nach dem ersten Durchlauf unter den folgenden Aspekten noch präzisiert werden:

- Die Module könnten in Bezug auf den im Studiengangstitel verwendeten Governance-Begriff besser untereinander abgestimmt werden - dies auch, um den roten Faden des Programms besser herauszustellen.
- Die Modulbeschreibungen sollten in Bezug auf die Verwendung des Begriffs „Governance“ überarbeitet werden.

Insgesamt kommt die Gutachtergruppe zu dem Schluss, dass die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse erfüllt sind. Die Prüfungsformen sind kompetenzorientiert ausgestaltet, und es ist eine ausreichende Varianz an Prüfungsformen gegeben. Aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter sind Prüfungsdichte und -organisation angemessen und tragen sie zur Studierbarkeit bei. Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen und liegt in verabschiedeter Form vor.

3 Implementierung

3.1 Ressourcen

3.1.1 Personelle Ausstattung

Die Hochschule ist nach Auffassung der Gutachtergruppe für den im September 2016 eingeführten Masterstudiengang „Public Governance“ (M.Sc.) personell gut aufgestellt. Für den Studiengang werden rund 20 Lehrkräfte eingesetzt, unter denen sich etwa ein Drittel Frauen befinden. Die Gruppe der Lehrkräfte setzt sich jeweils etwa zur Hälfte aus Fachhochschullehrern und -lehrerinnen der Hochschule Meißen und aus externen Lehrkräften zusammen, die zum großen Teil aus Hochschulen in Dresden stammen. Die Lehrenden im Masterstudiengang „Public Governance“ (M.Sc.) nehmen ihre Lehrverpflichtungen überwiegend im Nebenamt auf Honorarbasis wahr, da ihre Lehrdeputate zunächst zum unterschiedlichen Teil für die Bachelorstudiengänge verwendet werden und damit teilweise erschöpft sind. Dieser Umstand dürfte den Sparvorgaben der Landesregierung geschuldet sein; gleichwohl läuft zurzeit das Besetzungsverfahren für eine Professur für Öffentliche Betriebswirtschaftslehre im Fachbereich Allgemeine Verwaltung; dies wird von der Gutachtergruppe ausdrücklich begrüßt. Engpässe bei den Lehrveranstaltungen werden derzeit nicht gesehen.

Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen werden angeboten. Sie werden entweder von der Hochschule selbst oder von anderen Institutionen wie beispielsweise der Akademie für Öffentliche Verwaltung oder dem Hochschuldidaktischen Zentrum Sachsens in Leipzig durchgeführt.

Das hauptamtliche Lehrpersonal der Hochschule hat Gelegenheit, anwendungsorientierte Forschung zu betreiben, die insbesondere mit Blick auf die wissenschaftliche Fundierung und Weiterentwicklung der Lehre gefördert wird. Wichtigstes Instrument zur Förderung von Forschung ist die Gewährung von Lehrdeputatsermäßigungen. Die Ergebnisse der Forschung werden in diversen Publikationen vorgestellt. Eine Erleichterung für die Forschung wird in der Möglichkeit der Einwerbung von Drittmitteln gesehen, die seit Kurzem aufgrund einer Gesetzesänderung gestattet ist. Die Einwerbung von Drittmitteln sollte von der Hochschulleitung durch entsprechende administrative Unterstützung gefördert werden.

3.1.2 Sächliche und räumliche Ausstattung

Die sächliche und räumliche Ausstattung der Hochschule ist als gut bis sehr gut zu bewerten. Hiervon konnte sich die Gutachtergruppe bei der Vor-Ort-Begehung überzeugen. Die Bibliothek der Fachhochschule verfügt über einen Bestand von ca. 42.200 Medien bei einem jährlichen Etat von rund 100.000 Euro. Sie ist montags bis 17.00 Uhr, dienstags bis donnerstags bis 18.00 Uhr und freitags bis 12.00 Uhr geöffnet. Für die Studierenden des Masterstudiengangs „Public Governance“ (M.Sc.) ist an den Präsenzwochenenden die Literaturlieferung an den Freitagnachmittagen

und am Samstag gesichert. Insgesamt betonten die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschule wie auch die Studierenden, dass die Öffnungszeiten der Bibliothek bedarfsorientiert sehr flexibel gehandhabt werden können.

Für die Lehr- und Fortbildungsveranstaltungen stehen der Hochschule ein Hörsaal mit 90 Plätzen und 56 Lehr- und Seminarräume unterschiedlicher Größe mit der heute üblichen Präsentationstechnik (internetfähiger PC, Beamer, Overhead-Projektor, Tafel- und Projektionsflächen, Flipchart) zur Verfügung. Weitere Lehr- und Lernmittel wie zum Beispiel Video- oder Moderationstechnik können zentral angefordert werden. Für die Informatikausbildung stehen fünf Lehrsäle mit jeweils 16 Computerarbeitsplätzen einschließlich der notwendigen Präsentations- und Drucktechnik zur Verfügung. Wünschenswert wäre ein W-LAN-Anschluss in den Seminarräumen. Darüber hinaus erhält jede bzw. jeder Studierende zu Beginn des Studiums einen Account, um jederzeit im Ausbildungsnetz der Hochschule jederzeit arbeiten zu können. Der Zugang zu den Arbeitsplätzen ist über ein Transpondersystem rund um die Uhr auch an Wochenenden möglich. In den Wohnheimen oder Wohneinheiten der Hochschule, die die Studierenden als Übernachtungsmöglichkeit während der Präsenzphasen nutzen können, kann jeder Wohnplatzinhaber einen Internet-Zugang nutzen.

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass der gesamte Campus einschließlich der Lehr- und sonstigen Gebäude barrierefrei zu erreichen ist.

3.1.3 Finanzielle Ausstattung

Die Finanzierung des Studiengangs mit Studiengebühren in Höhe von 5.900 Euro ist als gesichert anzusehen, da sowohl bei den Körperschaften wie auch bei den Studierenden ein großer Bedarf und ein Interesse an dem Studiengang besteht, sodass in jedem Studienjahr die Mindestzahl an Studierenden erreicht werden dürfte.

3.2 Entscheidungsprozesse, Organisation und Kooperation

Die Selbstverwaltungsorgane der Hochschule sind das Rektorat, der Senat und der Hochschulrat; Organe der Fachbereiche sind die Fachbereichsleitung und der Fachbereichsrat. Daneben existiert eine Studierendenvertretung, der die Wahrung der Belange der Studierenden obliegt. Ihre Mitglieder sind die Vertretung der Studierenden im Senat und in den Fachbereichsräten.

Das Rektorat, dem auch der Kanzler angehört, ist für alle Angelegenheiten der Hochschule zuständig; es bereitet die Entscheidungen des Senats und des Hochschulrates vor. Der Kanzler führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Dem Senat gehören neben den Rektorsmitgliedern die durch Hochschulwahlen bestimmten Vertreter aller Organisationseinheiten der Hochschule sowie aus allen Fachbereichen ein Studierender an. Der Senat ist zum Beispiel zuständig für die Satzungen der Hochschule, Grundsatzfragen des Studiums, Vorschläge für den Entwurf des Haus-

haltsplans sowie für die Bestellung des Rektors, Prorektors, von Fachhochschullehrern und -lehrerinnen sowie für die Berufung von Professorinnen und Professoren. Darüber hinaus hat er das Recht zu Stellungnahmen, insbesondere zum Erlass von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen und zu Regelungen von Lernzielen und Lehrinhalten.

Der Hochschulrat, dem der Rektor, Vertreterinnen und Vertreter sowie Beamtinnen und Beamte verschiedener Ministerien und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und der Wissenschaft angehören, hat die Aufgabe, die Fachhochschule in ihrer Arbeit und Entwicklung zu unterstützen, Empfehlungen zur Profilbildung und Verbesserung ihrer Leistungsfähigkeit zu geben und die Zusammenarbeit mit den für Ausbildung zuständigen Stellen zu fördern. Er muss zu grundsätzlichen Angelegenheiten der Hochschule gehört werden.

Der Fachbereichsrat ist für alle Fragen zuständig, die mit dem Lehr- und Studienbetrieb im Zusammenhang stehen. Er wird von der Fachbereichsleitung vertreten, die auch die Geschäfte führt. Die Fachbereichsleitung hat darauf hinzuwirken, dass die Fachhochschullehrer und -lehrerinnen ihre dienstlichen Aufgaben erfüllen.

Darüber hinaus wurde für eine breitere Akzeptanz des Studiengangs – jedoch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage - ein Beirat gegründet, dem Persönlichkeiten des öffentlichen Dienstes in Sachsen und Lehrende der Hochschule angehören.

Die dienstlichen Ansprechpersonen sind demnach definiert und für die Studierenden transparent. Die Organisations- und Entscheidungsprozesse bilden einen passenden Rahmen für die Umsetzung des Studiengangs und für die Zielerreichung des Studiums. Den Studierenden steht der Kontakt zu den jeweiligen Hochschullehrern und -lehrerinnen grundsätzlich offen. Eine Beratung zum Studium ist gewährleistet.

Die Hochschule pflegt Partnerschaften mit Hochschulen verschiedener osteuropäischer Staaten. Die Zusammenarbeit erstreckt sich u.a. auf die Organisation und Durchführung gemeinsamer Projekte in Lehre und Forschung, von Kolloquien, Seminaren und Fachtagungen sowie auf den Austausch von Informationen, Dokumenten und Materialien. Ob die Studierenden des Masterstudiengangs sich hier einbringen können, lässt sich noch nicht vorhersagen.

Das Masterstudium an der HSF wird von den befragten Studierenden insgesamt als positiv wahrgenommen. Insbesondere die günstige Betreuungsrelation von hauptamtlichen Lehrenden und Studierenden sowie die transparente Studiengangsorganisation fördern ein positives Verhältnis von Lehrenden und Lernenden, das im Gespräch mit den Studierenden sogar als „familiär“ bezeichnet wurde. Die Besonderheit eines berufsbegleitenden Studiengangs sowie der Workload erschienen für die Studierenden zwar herausfordernd, aber machbar.

Die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für diverse Studienangelegenheiten sind den Studierenden hinreichend bekannt. Des Weiteren besteht für die Studierenden die Möglichkeit, Fragen über die Lernplattform ILIAS oder per E-Mail an die Lehrenden zu stellen. Damit ist eine umfassende Erreichbarkeit gewährleistet und wird auch den besonderen Bedingungen der Studienform gerecht. Die Betreuung und Beratung der Hochschule in allen Belangen rund um das Studium sind als gut zu bezeichnen.

Der Masterstudiengang „Public Governance“ (M.Sc.) baut inhaltlich auf den ehemaligen Diplomstudiengang bzw. den Bachelorstudiengang „Allgemeine Verwaltung“ auf, weshalb es nicht verwunderlich ist, dass sich vor allem Absolventinnen und Absolventen der HSF für den Studiengang entscheiden. Nichtsdestotrotz haben die Studierenden der Gutachtergruppe versichert, dass dadurch keine Benachteiligung für Quereinsteiger besteht.

Bislang nehmen die Masterstudierenden neben dem Studium und der fortdauernden parallelen dienstlichen Belastung nicht aktiv an der Gremienarbeit der Hochschule teil. Die Mitarbeit im Senatsausschuss wird vorrangig von Studierenden der Bachelorstudiengänge übernommen; dennoch werden auch die Masterstudierenden motiviert, ihre Interessen der Hochschule vorzutragen. Die Beteiligung der Studierendenschaft erfolgt momentan insbesondere durch persönlichen Feedbacks. Zukünftig sollen auch regelmäßig durchgeführte anonyme Evaluationen als Instrument der Beteiligung genutzt werden.

Ein herausstechendes Merkmal der Studierendenfreundlichkeit der HSF sind die Beratungsangebote für Studierende mit Behinderung und in besonderen Lebenslagen. Im Gespräch vor Ort wurde betont, dass „überproportional“ viele Studierende mit Behinderung an der Hochschule lernen. Außerdem geben die Masterstudierenden an, dass bislang keine Probleme hinsichtlich der Freistellungen für Präsenzveranstaltungen aufgetreten sind. Eine Vereinbarkeit von Familie und Studium ist aus Studierendensicht ebenfalls gegeben.

3.3 Transparenz und Dokumentation, Betreuung und Beratung

Studiengang, Studienverlauf, Zugangsvoraussetzungen, Modulhandbuch und Prüfungsanforderungen einschließlich Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderungen (§ 19 Prüfungsordnung) sowie Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen (§ 18 Prüfungsordnung) sind dokumentiert und veröffentlicht. Das Ausstellen eines Diploma Supplements ist verpflichtend in der Prüfungsordnung (§ 24 (3)) vorgesehen, ein Muster wurde allerdings nicht vorgelegt.

Darüber hinaus ist die Beratung, Betreuung und Begleitung während des Studiums nach Auffassung der Gutachtergruppe als gut zu bewerten. Dieser Eindruck deckt sich mit den Äußerungen während des Gesprächs mit den Studierenden. Die Erreichbarkeit der Lehrenden etwa für Rück-

fragen zu den Arbeiten und für sonstige im Zusammenhang mit dem Studium stehenden Problemen ist jederzeit gewährleistet. Die Kontaktaufnahme kann auf elektronischem oder telefoni-schem Weg oder auch persönlich erfolgen. Die Hochschule erkennt selbst an, dass die Struktur des Studiums als berufsbegleitendes Fernstudium bei etwa zehn Präsenzwochenenden eine opti-male inhaltliche und organisatorische Betreuung erfordert.

Die Beratung und Betreuung der Studierenden erfolgt bei fachlichen Problemen durch den jewei-ligen Lehrenden. Bei sozialen Problemen oder bei Fragen, die mit dem Studienverlauf im Zusam-menhang stehen, steht das Referat Studienangelegenheiten zur Verfügung, für das eine zusätzli-che Bedienstete insbesondere für die Betreuung der Studierenden des Masterstudiengangs einge-stellt wurde. Dieses Referat ist auch Ansprechpartner für Studierende, die für längere Zeit aus gesundheitlichen oder anderen triftigen Gründen nicht an Lehrveranstaltungen teilnehmen oder Prüfungen nicht fristgemäß ablegen können. In diesen Fällen können Prüfungen verschoben oder das Studium verlängert werden.

Insgesamt sehen es die Hochschule und auch die Studierenden für die Beratung und Betreuung als Vorteil, dass die Hochschule relativ klein ist, so dass Probleme schnell und auf dem „kurzen Dienstweg“ gelöst werden können oder gar nicht erst entstehen. Hierzu tragen auch die Semes-tergespräche zwischen Hochschule und Studierenden bei, die für die Hochschule ein sofortiges Feedback zu geplanten Maßnahmen ermöglicht.

3.4 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studieren-den in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierenden mit gesundheitlichen Beeinträch-tigungen, Studierenden mit Kindern, ausländischen Studierenden, Studierenden mit Migrations-hintergrund oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten werden in Bezug auf das Studium umgesetzt (§ 19 Prüfungsordnung).

So werden für Studierende mit Behinderung, noch bevor diese ihr Studium beginnen, Arbeits-gruppen gebildet, welche in Zusammenarbeit mit Behindertenvertretungen und -verbänden eine individuelle Gesamtkonzeption für das Studium erarbeiten. Darüber hinaus bewirbt die Hoch-schule ihre Studiengänge zum Beispiel in Blindenheimen und leistet bei der Bewerbung Hilfestel-lungen. Für Studierende mit Behinderungen und für Studierende mit Kind stehen auf dem Cam-pus-Gelände speziell eingerichtete Wohneinheiten zur Verfügung.

3.5 Fazit

Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist aus Gutachtersicht hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden und werden genutzt. Die Kontinuität und

Nachhaltigkeit des Studiengangs ist nach Auffassung der Gutachtergruppe durch eine ausreichende Hauptamtlichkeit des Lehrpersonals sichergestellt.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung ist hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei den Leistungsnachweisen sichergestellt und wird von den Gutachterinnen und Gutachtern als angemessen angesehen.

Aus Sicht der Gutachtergruppe sind Studiengang, Studienverlauf, Zugangsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen einschließlich Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung angemessen dokumentiert und veröffentlicht. Zudem finden sich auf Studiengangsebene Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen.

4 Qualitätsmanagement

4.1 Organisation und Mechanismen der Qualitätssicherung

Die Qualität von Lehre und Studium wird seit dem Jahr 2003 an der HSF systematisch weiterentwickelt, wobei der Fokus auf der Evaluation der Bachelorstudiengänge liegt. Dazu hat sich der Senat der Hochschule regelmäßig – mindestens zweimal jährlich – mit dem Thema Evaluation befasst und am 16. Juni 2015 eine Evaluationsordnung verabschiedet, die die zentrale Grundlage der Qualitätssicherung der Hochschule darstellt. Die Evaluationsordnung sieht eine Befragung der Studierenden, der Einstellungsbehörden, der Ausbildungsstellen, der Absolventinnen und Absolventen sowie der Dienstherren als interne Evaluation vor (vgl. § 3 der Evaluationsordnung). Die Evaluation der Lehrveranstaltungen durch die Studierenden in den Bachelorstudiengängen soll laut Evaluationsordnung regelmäßig erfolgen, wobei die Teilnahme der Lehrenden verbindlich ist und mindestens einmal in sechs Jahren erfolgen soll; die Befragung der Einstellungsbehörden soll im Abstand von drei Jahren, die Absolventenbefragung sowie die Befragung der Arbeitgeber/Dienstherrn alle sieben Jahre erfolgen (vgl. § 4-7 der Evaluationsordnung). Die externe Evaluation soll hingegen im Rahmen der Akkreditierung bzw. Reakkreditierung erfolgen. Die Koordination der Organisation und Durchführung der Evaluationen wird durch eine vom Rektor bestellte Evaluationskommission wahrgenommen, deren Aufgaben in § 9 der Evaluationsordnung aufgeführt sind. In der Kommission sind die verschiedenen Interessengruppen der Hochschule vertreten. Die Evaluationskommission legt dem Senat Entwürfe und Vorschläge zur Beschlussfassung in Bezug auf die Evaluationen vor. Die operative Umsetzung der Evaluationen erfolgt durch die Verwaltung der Hochschule.

Das bestehende Evaluationssystem der Lehrveranstaltungen soll vom Grundsatz her auf den Masterstudiengang „Public Governance“ (M.Sc.) übertragen werden, d.h. die Evaluationsordnung

stellt die Grundlage für die Qualitätsentwicklung des Masterstudiengangs dar. Damit liegt auch die Koordinierung der Organisation und Durchführung bei der Evaluationskommission des Senats.

Für den Masterstudiengang „Public Governance“ (M.Sc.) ist geplant, die Studierenden nach jedem Semester und erstmalig nach Ablauf des ersten Semesters schriftlich zu befragen. Dazu soll der bestehende standardisierte Fragebogen zur „Studentischen Bewertung der Lehrveranstaltung“ vom 3. November 2015 (Anlage 19), der bisher in den Bachelorstudiengängen Anwendung fand, an die besonderen Bedingungen eines berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengangs angepasst und erweitert werden. Neben Fragen zum Konzept der Lehrveranstaltungen, zu den Kompetenzen der Dozentinnen und Dozenten sowie zu den Methoden und Medien sollen Fragen zur didaktisch-methodischen Grundkonzeption des jeweiligen Moduls sowie zum Selbststudium aufgenommen werden.

Ergänzt werden soll die studentische Lehrevaluation durch regelmäßige Semestergespräche der Lehrenden im Masterstudiengang „Public Governance“ (M.Sc.) mit den Studierenden, von denen eines bereits zu Beginn des Studiums durchgeführt wurde und ein weiteres in der Mitte des ersten Semesters vorgesehen ist. Darüber hinaus ist nach Aussage der Programmverantwortlichen geplant, in regelmäßigen Abständen Konferenzen mit Praxisvertretern und -vertreterinnen durchzuführen. Schließlich soll sich der wissenschaftliche Beirat des Studiengangs, in dem Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, des SMI und der Landesdirektion Sachsen, der sächsischen Landkreise, Städte und Gemeinden sowie des sächsischen Rechnungshofes vertreten sind, mit der Weiterentwicklung des Studiengangs befassen.

Vorgesehen ist neben der studentischen Lehrevaluation, „die Qualität der Verwaltungsdienstleistungen und der Bibliothek auf den Prüfstand“ (SD, S. 70) zu stellen, wobei keine Aussagen dazu gemacht wurden, wie diese Prüfung erfolgen soll. Absolventen- und Arbeitgeberbefragungen sollen in Bezug auf den Masterstudiengang frühestens in den Jahren 2021/22 durchgeführt werden.

4.2 Umgang mit den Ergebnissen der Qualitätssicherung

Auch der Umgang mit den Ergebnissen der Evaluation im Masterstudiengang „Public Governance“ (M.Sc.) ist in der Evaluationsordnung geregelt und soll sich an der bisherigen Evaluationspraxis in den Bachelorstudiengängen orientieren.

Entsprechend sollen die Lehrenden die Auswertungen der studentischen Lehrveranstaltungskritik zeitnah erhalten, um diese mit den Studierenden diskutieren zu können. Zudem ist ein Auswertungsgespräch der Evaluationsergebnisse zwischen den Lehrenden und der Studiengangsleitung des Masterstudiengangs vorgesehen. Die Modulverantwortlichen sollen als Verantwortliche für die kontinuierliche Weiterentwicklung der Module in den Evaluationsprozess eingebunden werden, wobei unklar ist, wie diese Einbindung konkret erfolgen soll.

Im Rahmen der Qualitätssicherung des Masterstudiengangs „Public Governance“ soll dieser darüber hinaus in den statistischen Jahresbericht der HSF aufgenommen werden, wobei den besonderen Bedingungen eines berufsbegleitenden Masterstudiengangs Rechnung getragen werden soll. In den Jahresberichten werden laut Selbstdokumentation Daten zur Verfügung gestellt, die den Lehrveranstaltungserfolg und die Bedingungen des Studiums dokumentieren (SD, S. 70).

Darüber hinaus ist vorgesehen, wie in den Bachelorstudiengängen beim Fachbereichsrat auf Vorschlag des Fachbereichsleiters eine Studienkommission einzurichten, die die Evaluationsergebnisse des Masterstudiengangs auswertet. Dieser gehören laut Studienordnung „der Studiengangsleiter, ein weiterer im Studiengang lehrender hauptamtlicher Fachhochschullehrer der HSF, zwei erfahrene Verwaltungspraktiker und zwei von den Studenten des Studiengangs gewählte Vertreter an.“ (§ 11 der Studienordnung). Die Studienkommission hat laut Studienordnung die Aufgabe, Vorgaben für die Weiterentwicklung des Studiengangs zu erarbeiten.

Einen weiteren Beitrag zur Qualitätssicherung sollen die Berichte des Prüfungsausschusses und der Studienkommission leisten, die vom Fachbereichsrat diskutiert und in konkrete Beschlüsse umgesetzt werden sollen. Bestandteil der Berichte des Prüfungsausschusses sind Hinweise zur Reform der Studien-, Prüfungs- und Zulassungsordnung sowie zur Bewertung der Dienstleistungen der Verwaltung und der Bibliothek, während die Berichte der Studienkommission Hinweise zur inhaltlichen Weiterentwicklung des Studiengangs beinhalten (sollen).

Auch die allgemeine Studienberatung ist nach Angaben der HSF Bestandteil des Qualitätsmanagements.

4.3 Fazit

Die skizzierten Instrumente zur Qualitätssicherung des Masterstudiengangs „Public Governance“ (M.Sc.) konnten von der Hochschule zunächst nur beschrieben und konzipiert werden, da der Studiengang erst im September 2016 angelaufen ist. Insgesamt bleibt also abzuwarten, ob und in wieweit sich die einzelnen Instrumente in der Praxis als wirksam erweisen werden.

In Bezug auf die Konzeption ist festzustellen, dass eine systematische und standardisierte Evaluation des Masterstudiengangs zunächst für die Lehre vorgesehen ist. Die Studienbedingungen sollen dagegen im Rahmen so genannter Semestergespräche eher informell evaluiert werden. Hier sollte überlegt werden, ob auch die Befragung zu den Studienbedingungen mittelfristig standardisiert werden kann, z.B. indem die Befragungsinstrumente zu den Studienbedingungen aus den Bachelorstudiengängen genutzt werden.

Insgesamt ist die Abgrenzung der Lehrevaluation von der Evaluation der Studiengänge und der Studienbedingungen nicht transparent und könnte deutlicher akzenturiert werden.

Das Qualitätsmanagement der HSF konzentriert sich bisher auf die Evaluation des Studiums und der Studienbedingungen. Eine gesonderte Evaluation der Verwaltung der Hochschule erfolgt dagegen nicht. Empfehlenswert wäre, auch die Verwaltung der Hochschule einer systematischen Evaluation zu unterziehen.

Während die Aufgaben der Evaluationskommission als Kommission des Senats deutlich beschrieben sind, wurde der Gutachtergruppe nicht ganz deutlich, wer innerhalb der Verwaltung für die operative Umsetzung der Evaluation verantwortlich ist. Sinnvoll wäre es, auch in Bezug auf die Verwaltung hier Transparenz zu schaffen.

Folgende Aspekte werden des Weiteren als Anregungen an die HSF weitergegeben:

- Da eine systematische anonymisierte Evaluation aufgrund der Größe der Hochschule und insbesondere des Masterstudiengangs von den Beteiligten vor Ort als schwierig beschrieben wurde, könnte überlegt werden, ob und inwieweit die interne Evaluation durch eine externe Evaluation ergänzt werden kann.
- Der Gutachtergruppe ist insgesamt nicht ganz deutlich geworden, wie der Qualitätsregelkreis an der HSF geschlossen werden soll, d.h. wie die entsprechenden Befunde aus den Evaluationen in konkrete Maßnahmen überführt werden.
- Als wichtig wird es erachtet, eine Untersuchung der Arbeitsbelastung der Studierenden durchzuführen, um zu überprüfen, ob die angenommenen Zeitansätze der tatsächlichen Arbeitsbelastung entsprechen oder ob Anpassungen vorgenommen werden müssen.

5 Resümee und Bewertung der „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ vom 08.12.2009¹

Der Studiengang verfügt über eine klar definierte und sinnvolle, das heißt, validierte Zielsetzung; die Ziele sind transparent dargestellt. Das Konzept des Studiengangs ist geeignet, die Studiengangsziele zu erreichen. Insgesamt wird das Konzept als transparent und studierbar eingestuft.

Die notwendigen Ressourcen und organisatorischen Voraussetzungen sind gegeben, um das Konzept konsequent und zielgerichtet umzusetzen. Sie tragen das Konzept und dessen Realisierung. Die Ressourcen (Personal, Sachmittel, Ausstattung) sind zur Zielerreichung geeignet und angemessen. Die Entscheidungsprozesse sind transparent und angemessen im Hinblick auf Konzept und Zielerreichung.

¹ i.d.F. vom 20. Februar 2013

Die eingesetzten Qualitätssicherungsinstrumente sind geeignet, um die Validität der Zielsetzung und der Implementierung des Konzepts zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Der begutachtete Studiengang entspricht den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung dieser Dokumente durch den Akkreditierungsrat (Kriterium 2 „Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem“). Der Studiengang entspricht den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010.

Hinsichtlich der weiteren Kriterien des Akkreditierungsrates stellen die Gutachter fest, dass die Kriterien „Qualifikationsziele“ (Kriterium 1), „Studierbarkeit“ (Kriterium 4), „Prüfungssystem“ (Kriterium 5), „Studiengangsbezogene Kooperationen“ (Kriterium 6), „Ausstattung“ (Kriterium 7), „Transparenz und Dokumentation“ (Kriterium 8), „Qualitätssicherung und Weiterentwicklung“ (Kriterium 9) sowie „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“ (Kriterium 11) erfüllt sind. Das Kriterium „Studiengangskonzept“ (Kriterium 3) ist teilweise erfüllt, weil Anerkennungsregelungen für hochschulische Leistungen auf maximal 50 % begrenzt sind.

Zu Kriterium 10 „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“: Da es sich bei dem Studiengang um einen weiterbildenden und berufsbegleitenden Studiengang handelt, wurde er unter Berücksichtigung der Handreichung der AG „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 10.12.2010) begutachtet. Die darin aufgeführten Kriterien werden als erfüllt bewertet.

6 Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe

Die Gutachtergruppe empfiehlt folgenden **Beschluss**: die Akkreditierung mit Auflagen

Die Gutachtergruppe empfiehlt folgende **Auflage**:

- Die Prüfungsordnung ist anzupassen. Es ist gemäß der Lissabon-Konvention deutlich herauszustellen, dass die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen nicht auf maximal 50 % beschränkt ist.

IV Beschluss der Akkreditierungskommission von ACQUIN²

1 Akkreditierungsbeschluss

Auf der Grundlage des Gutachterberichts, der Stellungnahme der Hochschule und der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 3. Juli 2017 folgenden Beschluss:

Der Masterstudiengang „Public Governance“ (M.Sc.) wird ohne Auflagen erstmalig akkreditiert.

Die Akkreditierung gilt bis 30. September 2022.

Für die Weiterentwicklung des Studienprogramms werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Das Profil des Studiengangs sollte in den folgenden Aspekten nach dem ersten Durchlauf präzisiert werden:
 - Abstimmung der Module untereinander und Herstellung eines roten Fadens in Bezug auf den Governance-Begriff.
 - Überarbeitung der Modulbeschreibung in Bezug auf den Studiengangstitel.
- Der Campus sollte mit W-LAN ausgestattet werden.
- Es sollte geprüft werden, ob Bewerberinnen und Bewerber, die einen Hochschulabschluss in einem Studiengang der Informationsverarbeitung erworben haben, eine für den Studiengang spezifische Berufserfahrung im Bereich der öffentlichen Verwaltung nachweisen sollten.

² Gemäß Ziffer 1.1.3 und Ziffer 1.1.6 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung“ des Akkreditierungsrates nimmt ausschließlich die Gutachtergruppe die Bewertung der Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen vor und dokumentiert diese. Etwaige von den Gutachtern aufgeführte Mängel bzw. Kritikpunkte werden jedoch bisweilen durch die Stellungnahme der Hochschule zum Gutachterbericht geheilt bzw. ausgeräumt, oder aber die Akkreditierungskommission spricht auf Grundlage ihres übergeordneten Blickwinkels bzw. aus Gründen der Konsistenzwahrung zusätzliche Auflagen aus, weshalb der Beschluss der Akkreditierungskommission von der Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe abweichen kann.

Die Akkreditierungskommission weicht in ihrer Akkreditierungsentscheidung in den folgenden Punkten von der gutachterlichen Bewertung ab:

Streichung von Auflagen

- Die Prüfungsordnung ist anzupassen. Es ist gemäß der Lissabon-Konvention deutlich herauszustellen, dass die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen nicht auf maximal 50 % beschränkt ist.

Begründung:

Die Prüfungsordnung wurde überarbeitet. Hieraus ist nunmehr klar ersichtlich, dass sich die Beschränkung der Anerkennung von Leistungen auf 50% der an der Hochschule zu erbringenden Leistungen nur auf außerhalb einer Hochschule erbrachten Leistungen bezieht. Die veröffentlichte Prüfungsordnung liegt vor.